

Information

Merkblatt und Auskunft zum Praxiskontakt während der Ferienzeit

Die Betätigung von unter Fünfzehnjährigen im Rahmen eines Praxiskontakts, der nicht von der Schule organisiert wird, ist nur unter den folgenden Kriterien zulässig, da es dabei nicht zu einer Beschäftigung im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes kommen darf:

Der Praxiskontakt dauert in der Regel nicht länger als eine Woche und kann vom Schüler jederzeit abgebrochen werden¹.

- Der Schüler muss entweder mindestens 13 Jahre alt sein oder mindestens die siebte Jahrgangsstufe besuchen.
- Der Praxiskontakt hat rein informativen Charakter (s. auch Ablaufplan):
 - Dem Schüler werden beispielsweise Betriebsbesichtigungen, Vorträge oder Gespräche angeboten. Er hat die Möglichkeit, den Beschäftigten „über die Schulter zu schauen“ und bekommt Tätigkeiten und Arbeitsabläufe erklärt.
 - Für den Schüler ergeben sich während des informellen Betriebsaufenthalts keinerlei Pflichten zur aktiven Betätigung. Hierüber wird der Schüler durch Vorlage dieses Merkblatts aufgeklärt.
 - Es werden nur aktive Tätigkeiten ermöglicht, die nicht dem Betrieb zu Gute kommen.

Von Seiten des Betriebs werden keine Zusagen gemacht, dass der Schüler am Ende des Praxiskontakts bestimmte praktische Fertigkeiten und Kenntnisse haben wird.

Im Rahmen der Betätigungsangebote erfolgen keine Anweisungen durch den Betrieb (hiervon ausgenommen sind Anweisungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz des Schülers).

- Dem Schüler wird mindestens ein geeigneter erwachsener Ansprechpartner zugeteilt, der auch die Aufsichtspflicht übernimmt.
- Es dürfen nur leichte und für Schüler geeignete Tätigkeiten durchgeführt werden. Gefährdungen während des Aufenthalts müssen ausgeschlossen sein. Dabei sind

¹ Soll ein informeller Praxiskontakt länger als eine Woche dauern, müssen besondere Gründe dafür vorliegen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Betrieb dem Schüler einen Einblick in mehrere Berufe gleichzeitig ermöglicht oder dem Schüler besonders interessante Einblicke geboten werden, die sich über einen längeren Zeitraum als eine Woche erstrecken. In Schulferien, die nicht länger als fünf Tage dauern, sollte ein Praxiskontakt auf unter fünf Praxistage begrenzt werden, um den Schülern auch noch eine Erholung zu ermöglichen.

- dieselben Grenzen zu beachten wie bei Freizeitjobs für Kinder (§ 2 Abs. 2 Nr. 1-3 Kinderarbeitsschutzverordnung).
- Die Schüler dürfen maximal sieben Stunden am Tag im Betrieb anwesend sein. Die Pausen werden hierbei nicht mitgerechnet. Im Übrigen sind dieselben Grenzen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten wie bei minderjährigen Auszubildenden.
 - Bei konkreten Ausgestaltungsfragen können sich Unternehmen vor der Durchführung eines Praxiskontakts beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt über die Möglichkeit der aktiven Betätigung des Schülers informieren.
 - Es besteht kein gesetzlicher Versicherungsschutz gegen Unfälle und Haftung. Es ist zu empfehlen, dass sich das Unternehmen über Möglichkeiten zum privaten Versicherungsschutz (insbesondere über einen eventuell bestehenden Schutz über die Unfallversicherung für Besucher) informiert.

Ablaufplan zum Praxiskontakt (Beispiel)

Der Praxiskontakt wird im Zeitraum vom ... bis ... durchgeführt. Ansprechpartner für den Schüler... ist in dieser Zeit Herr! Frau....

Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Montag, ... 2017:

- Kennenlern- und Einführungsgespräch mit dem Ansprechpartner
- Betriebsführung
- Teilnahme an einer internen Besprechung

Dienstag, ... 2017:

- Informationsgespräch mit Ausbildungsbeauftragtem der gewerblich-technischen Abteilung
- Hinweise zur Tätigkeit und zur Sicherheit
- Einblick in die Arbeit der gewerblich-technischen Abteilung

Mittwoch, ... 2017:

- Einblick in die Arbeit der gewerblich-technischen Abteilung

Donnerstag, ... 2017:

- Informationsgespräch mit Ausbildungsbeauftragtem der kaufmännischen Abteilung
- Einblick in die Arbeit der kaufmännischen Abteilung

Freitag, ... 2017:

- Einblick in die Arbeit der kaufmännischen Abteilung
- Feedback und Abschlussgespräch